

17.12.03**Wi - A - In - R**

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftssicherstellungsverordnung - WiSiV)

A. Problem und Ziel

1. Die bisher für die Sicherstellung der Versorgung mit Waren und Werkleistungen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz (WiSG) von 1968 zur Verfügung stehenden 4 Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Vordringliche Warenbewirtschaftungs-Verordnung, Vordringliche Werkleistungs-Verordnung, Allgemeine Werkleistungs-Verordnung sowie die Versorgungskarten-Verordnung) beruhen im wesentlichen auf Erfahrungen nicht mehr zeitgemäßer Bewirtschaftung.
Im Anwendungsfalle bedingen sie weitgehende dirigistische Eingriffe der Verwaltung in den Wirtschaftsablauf, die den heutigen Anforderungen eines flexiblen wirtschaftlichen Handelns nicht mehr gerecht werden.
2. In den alten Bundesländern lagern ca. 70 Millionen so genannte Versorgungskarten (Kontrolldokumente), deren Verwaltung den Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe präparatorische Maßnahmen auferlegt.
Die Versorgungskarten-Verordnung von 1976 verpflichtet zudem den Bund, auch die östlichen Bundesländer mit Versorgungskarten auszustatten.
Die Versorgungskarten sind jedoch nicht fälschungssicher und nicht kompatibel mit den heutigen Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnologie.
3. Ziel ist es,
 - die 4 dirigistischen Rechtsverordnungen außer Kraft zu setzen und
 - sie durch eine einzige Verordnung abzulösen (Rechtsvereinfachung) und
 - auf die Versorgungskarten zu verzichten.

B. Lösung

1. Mit der Wirtschaftssicherstellungsverordnung soll das gegenwärtig geltende Instrumentarium durch ein mehr marktorientiertes und in Fällen milder gravierender Versorgungsprobleme bedeutend weniger verwaltungslastiges Stufenverfahren ersetzt werden. Die Regelungen orientieren sich an vorhandenen Strukturen der freien Marktwirtschaft und sehen jeweils nur die Maßnahmen vor, die zur Erhaltung der Verteidigungsfähigkeit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft als Minimum staatlicher Vorgaben erforderlich sind. Dirigistische Eingriffe in die marktwirtschaftlichen Abläufe bleiben besonders schwerwiegenden Störungen der Versorgung vorbehalten. Der hohe Verwaltungsaufwand sowohl bei den zuständigen Behörden als auch bei den betroffenen Unternehmen kann mit der WiSiV somit begrenzt werden.
2. Mit der Vernichtung der Versorgungskarten werden die zuständigen Behörden ebenfalls vom zum Teil beträchtlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand entlastet.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Im Jahre 2004 (ggfs. auch noch 2005) trägt der Bund die Kosten für die Vernichtung der Versorgungskarten in Höhe von ca. 200.000 € (Zweckausgaben).

Durch die Ausführung dieser Verordnung entsteht kein erhöhter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Durch das Inkrafttreten der Verordnung allein entstehen für Wirtschaft und Verbraucher keine Kosten; gegenüber den bisherigen Regelungen vermindern sich die Kosten für Wirtschaft und Verwaltung, weil das mit Maßnahmen leichterer Eingriffsintensität angereicherte Instrumentarium der WiSiV künftig erlaubt, flexibler und problemgenauer auf die jeweilige Notfallsituation zu reagieren.

17.12.03

Wi - A - In - R

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftssicherstellungsverordnung - WiSiV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 17. Dezember 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Sicherstellung von Leistungen auf dem
Gebiet der gewerblichen Wirtschaft
(Wirtschaftssicherstellungsverordnung - WiSiV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Verordnung über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftssicherstellungsverordnung - WiSiV)

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 8, der §§ 2, 3 und 5 Abs. 1, des § 6, des § 8 Abs. 1 und 6 und der §§ 9 und 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 100 der Achten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) verordnet die Bundesregierung:

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Grenzen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Waren der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a des Wirtschaftssicherungsgesetzes; ihnen gleichgestellt sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 b und Nr. 3 des Wirtschaftssicherungsgesetzes bestimmten Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft;
2. Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu Instandsetzungen aller Art sowie zur Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken und technischen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Wirtschaftssicherungsgesetzes;
3. Produktionsmittel der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Wirtschaftssicherungsgesetzes.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Waren, Werkleistungen und Produktionsmittel, die einer gesonderten Regelung nach der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung, der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung oder der Gaslastverteilungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(2) Maßnahmen nach dieser Verordnung dürfen nur ergriffen werden,

1. um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere die zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Gütern und Leistungen sicherzustellen

und

2. wenn eine Gefährdung der Versorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben oder zu verhindern ist.

Sie sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Zweiter Abschnitt

Vorrangverträge

§ 2 Vorrangige Erfüllung von Verträgen

(1) Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte im Geltungsbereich dieser Verordnung (Unternehmer) sind für Zwecke der Verteidigung verpflichtet, Verträge über Warenlieferungen oder Werkleistungen, für die eine Vorrangerklärung nach Abs. 3 abgegeben worden ist (Vorrangverträge), nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 im Range vor konkurrierenden anderen Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Andere Verpflichtungen sind konkurrierend, wenn

1. a) sie die gleiche Art der Ware oder Werkleistungen betreffen

oder

b) ihre Erfüllung betriebliche Mittel erfordert, die für die Erfüllung des Vorrangvertrages benötigt werden

und

2. ihre Erfüllung zu einer Verzögerung der Erfüllung des Vorrangvertrages führen würde.

(3) Eine Vorrangerklärung ist vom Erklärungsberechtigten gegenüber dem Unternehmer für den in der Erklärung benannten Vertrag auf amtlichem Vordruck abzugeben. Hat der Erklärende dem Unternehmer den wesentlichen Inhalt der Erklärung auf andere Weise vorab mitgeteilt, so tritt die Wirkung bereits mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Vorabmitteilung beim Unternehmer ein. Der Erklärende hat die Abgabe und der Unternehmer den Eingang der Vorrangerklärung jeweils nachzuweisen.

(4) Der Erklärende kann dem Unternehmer mit der Vorrangerklärung mitteilen, welche vom bestehenden Vertrag abweichenden Lieferzeiten und andere Besonderheiten für die vorrangige Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Der Unternehmer ist verpflichtet, solchen Abweichungsverlangen im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten nachzukommen und insoweit mit dem Erklärenden unverzüglich eine entsprechende Erfüllungsvereinbarung als Bestandteil des Vorrangvertrages zu treffen.

(5) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Erfüllung konkurrierender anderer Verträge soweit zurück zu stellen, wie es zur Erfüllung des Vorrangvertrages erforderlich ist. Hierdurch verursachte Vertragsverletzungen gegenüber Dritten hat er nicht zu vertreten.

(6) Der Unternehmer hat den Erklärenden über den durch eine vorrangige Erfüllung entstehenden Mehraufwand sowie über alle Umstände, die die vorrangige Erfüllung gefährden könnten oder unmöglich machen, unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Unternehmer hat gegen den Erklärenden Anspruch auf Ersatz des infolge der vorrangigen Erfüllung entstandenen Mehraufwandes.

(8) Sind einem Unternehmer mehrere Vorrangerklärungen zugegangen, so kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen die Reihenfolge der Erfüllung der Vorrangverträge unter Berücksichtigung der Zwecke dieser Verordnung untereinander anordnen; die zuständige Behörde kann ferner die Reihenfolge der Erfüllung von Vorrangverträgen und Verwaltungsakten nach § 6 Abs. 1 und 2 abweichend von § 6 Abs. 3 regeln.

§ 3 Erklärungsermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Abgabe einer Vorrangerklärung kann von der zuständigen Behörde auf Antrag für bestehende und für noch abzuschließende Verträge oder Teile von Verträgen erteilt werden.

(2) Antragsberechtigt sind

1. a) der Bund, auch soweit es sich um den Bedarf der verbündeten Staaten und von Organisationen im Rahmen eines Bündnisvertrages handelt,
b) die Länder,
c) die Gemeindeverbände,
d) die Gemeinden
sowie
e) die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
2. Personen und Personenvereinigungen des privaten Rechts mit öffentlichen Ver- oder Entsorgungsaufgaben oder soweit sie für Kulturgüter im Sinne des Artikels 1 der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten verantwortlich sind.
3. Personen und Personenvereinigungen des privaten Rechts mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben oder mit Aufgaben zur Durchführung des Energiesicherungsgesetzes.

§ 4 Erklärungsberechtigung

(1) Eine Vorrangerklärung nach § 2 Abs. 3 darf nur abgeben,

1. wer nach § 3 Abs. 1 dazu ermächtigt ist

oder

2. wer selbst eine Vorrangerklärung empfangen hat und nur auf diese Weise die von ihm geschuldete Leistung vorrangig erbringen kann.

(2) Sobald die Voraussetzungen zur Abgabe einer Vorrangerklärung entfallen, ist sie unverzüglich zu widerrufen.

§ 5 Vorrangbestellung

(1) Wer nach § 4 Abs. 1 berechtigt ist, einen Vorrang zu erklären, kann einem Unternehmer ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages (Bestellung) über eine Warenlieferung oder eine Werkleistung nach § 1 zum üblichen Entgelt mit der Zusicherung machen, dass er im Falle des Zustandekommens des Vertrages eine Vorrangerklärung abgeben wird (Vorrangbestellung). Der Unternehmer hat eine Vorrangbestellung unverzüglich anzunehmen oder unter Darlegung der Gründe abzulehnen.

(2) Nach Zugang der Vorrangbestellung hat der Unternehmer alles zu unterlassen, was die vorrangige Erfüllung eines dem Angebot entsprechenden künftigen Vertrages gefährden könnte. Insbesondere darf der Unternehmer seiner Verfügungsgewalt unterliegende Waren nicht entgegen der Vorrangbestellung für andere Zwecke verarbeiten oder sonst innerbetrieblich verwenden oder an Dritte liefern. Die Erfüllung bestehender Vorrangverträge oder von Verpflichtungen durch Verwaltungsakt nach § 6 Abs. 1 und 2 bleibt von einer Vorrangbestellung unberührt.

(3) Nimmt der Unternehmer die Vorrangbestellung an, so hat ihm der Besteller unverzüglich den zugesicherten Vorrang zu erklären, wodurch der Vertrag ein Vorrangvertrag nach § 2 Abs. 1 wird.

(4) Lehnt der Unternehmer die Vorrangbestellung ab, so kann der Besteller unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe eine Verpflichtung durch Verwaltungsakt nach § 6 beantragen.

(5) Das Unterlassungsgebot nach Abs. 2 erlischt,

1. wenn der Besteller seine Vorrangbestellung zurücknimmt,
oder
dem Unternehmer erklärt, dass er einen Antrag nach Abs. 4 nicht stellen wird,
2. im übrigen vier Werktage nach Ablehnung der Vorrangbestellung durch den Unternehmer.

Beantragt der Besteller eine Verpflichtung nach Abs. 4, so kann die zuständige Behörde die Dauer des Unterlassungsgebots bis zum Zeitpunkt des Zuganges der Entscheidung nach § 6 verlängern.

Dritter Abschnitt

Verpflichtung durch Verwaltungsakt

§ 6 Verpflichtungsbescheid

(1) Unternehmer können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, vor konkurrierenden anderen Verpflichtungen, die nicht Vorrangverträge sind, innerhalb einer gesetzten Frist oder in einer sonstigen bestimmten Weise

1. Waren zu liefern oder zu beziehen,
2. Waren zu gewinnen, herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten oder sonst innerbetrieblich zu verwenden,
3. Werkleistungen zu erbringen,
4. ihre Produktionsmittel instand zu halten, herzustellen, zu verbringen, zu verwenden oder abzugeben.

(2) Die zuständige Behörde kann auch das Unterlassen von rechtsgeschäftlichen Verfügungen und Handlungen nach Abs. 1 anordnen.

(3) Vorrangverträge nach § 2 Abs. 1 sind im Range vor Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 zu erfüllen, es sei denn, die zuständige Behörde trifft gemäß § 2 Abs. 8 eine abweichende Entscheidung.

(4) Ergeht ein Verpflichtungsbescheid nach Abs. 1 zugunsten eines in ihm genannten Begünstigten, so gilt er als Vertragsangebot des Unternehmers. Die Annahme oder Ablehnung des Vertragsangebotes hat der Begünstigte dem Unternehmer unverzüglich zu erklären. Nimmt der Begünstigte das Angebot an, und gibt er zu diesem Vertrag eine Vorrangerklärung ab, so wird dieser Vertrag ein Vorrangvertrag nach § 2 Abs. 1.

- (5) Bis zur Annahme oder Ablehnung des Angebotes nach Abs. 4 treffen den Unternehmer die Unterlassungspflichten nach § 5 Abs. 2.

- (6) Können sich die Vertragsparteien nicht auf ein Entgelt einigen, so werden die Warenlieferung oder Werkleistung aus einem nach Abs. 4 zustande gekommenen Vertrag zum üblichen Entgelt oder, in Ermangelung dessen, zum Entgelt gemäß den Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen geschuldet.

- (7) Die zuständige Behörde hat die sofortige Vollziehung der Verpflichtung im öffentlichen Interesse anzuordnen.

Vierter Abschnitt
Warenbewirtschaftung

§ 7 Einschränkungen

(1) Schränkt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung die Lieferung, den Bezug oder die Verwendung von Waren zeitlich oder mengenmäßig ein (Warenbewirtschaftung), so darf der Unternehmer solche Waren nur liefern, sie beziehen oder verwenden, soweit

1. eine Verpflichtung nach den §§ 2 oder 6 vorliegt,
2. eine allgemeine Zulassung nach § 8 erlassen ist,
3. eine Genehmigung im Einzelfall nach § 8 erteilt wurde
oder
4. die Lieferung einer Ware gegen Bezugsberechtigung nach § 9 Abs. 1 oder 5 erfolgt.

(2) Der Unternehmer darf bewirtschaftete Waren zur eigenen Verwendung nur entnehmen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 8 Allgemeine Zulassungen und Genehmigungen im Einzelfall

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Lieferung, den Bezug und die Verwendung bewirtschafteter Waren durch Unternehmer insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Waren und Warenarten oder besonderer Tatbestände allgemein zulassen.

- (2) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen die Lieferung, den Bezug oder die Verwendung dieser Waren genehmigen.

§ 9 Bezugsberechtigungen

- (1) Für den Bezug von bewirtschafteten Waren kann die zuständige Behörde zur Deckung des nach § 1 Abs. 2 bestehenden Bedarfs auf begründeten Antrag Bezugsscheine erteilen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder die für die gewerbliche Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde können ein anderes Verfahren zulassen, wenn der Nachweis der Lieferung und des Bezuges bewirtschafteter Waren sicher gestellt ist.
- (2) Die Bezugsscheine gelten für die Dauer einer Versorgungsperiode. Diese wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung bestimmt.
- (3) Die Bezugsscheine dürfen nicht übertragen werden.
- (4) Abweichend von Abs. 1 können als Bezugsberechtigung für bewirtschaftete Waren des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs natürlicher Personen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft besondere Abschnitte auf den Verbraucherkarten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung - EBeWiV - in der jeweils geltenden Fassung) bestimmt werden.
- (5) Unternehmer, die Endverbraucher mit bewirtschafteten Waren beliefern, haben die im Bezugsschein oder nach dem Kartenabschnitt bestimmte Art und Menge gegen Aushändigung des Bezugsscheines oder Kartenabschnittes und Bezahlung zu liefern, soweit Vorräte vorhanden sind und eine Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 und 2 nicht entgegensteht.
- (6) Der Unternehmer hat die ihm ausgehändigten Bezugsscheine oder Kartenabschnitte unverzüglich durch einen Vermerk zu entwerten, ein Jahr nach der Entwertung aufzubewahren und innerhalb dieser Frist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Zuteilungsnachweis

Für Zwecke der Zuteilung und des Bezuges von Waren der gewerblichen Wirtschaft zur Deckung des persönlichen Bedarfs kann ein Zuteilungsnachweis eingeführt werden. Über seine Einführung und Ausgestaltung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Benehmen mit den Ländern.

§ 11 Meldungen

(1) Um die für Zwecke der Verteidigung erforderliche Versorgung mit Waren sicherzustellen, haben Unternehmer, deren Gewerbebetrieb auf die Lieferung von Waren eingerichtet ist, der zuständigen Behörde die Bestände an bewirtschafteten Waren, über die sie unmittelbar verfügungsberechtigt sind, zum Zeitpunkt des Beginns der Bewirtschaftung nach § 7 unverzüglich gemäß Absatz 2 zu melden.

(2) Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen (Firma) des Unternehmers,
2. die Anschrift der Betriebsstätte, in der sich die Ware befindet und
3. die Höhe des Warenbestandes nach Warenarten in der für diese üblichen Maßeinheit.

(3) Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass und zu welchem Zeitpunkt erneut Meldungen abzugeben sind.

Fünfter Abschnitt
Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 12 Zuständige Behörde

(1) Zuständig sind

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Erteilung von Ermächtigungen nach § 3 Abs. 1 an
 - a) die obersten Bundesbehörden,
 - b) die Bundesoberbehörden;

2. die für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden für die Erteilung von Ermächtigungen nach § 3 Abs. 1 an
 - a) die obersten Landesbehörden,
 - b) die Oberfinanzdirektionen;

3. die höheren Verwaltungsbehörden - in Ländern, in denen diese nicht bestehen, die für die gewerbliche Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde - für
 - a) die Erteilung von Ermächtigungen nach § 3 Abs. 1 an alle nicht unter Nr. 1 und 2 genannten Stellen,
 - b) Entscheidungen nach § 2 Abs. 8;

4. die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe für Entscheidungen nach § 6;

5. die Gemeinden für die Erteilung von Bezugscheinen an natürliche Personen gemäß § 9 Abs. 1 sowie ggfs. die Ausgabe des Zuteilungsnachweises nach § 10.

(2) Sind die Behörden nach Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 5 aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, ihre Befugnisse auszuüben, so sind diese von der nächst höheren Behörde wahrzunehmen.

(3) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, entsprechend dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder die Zuständigkeit von Behörden abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung zu regeln und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe, der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe dieser Verordnung wahrzunehmen haben.

§ 13 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Vorrangvertrag nicht vor konkurrierenden anderen Verpflichtungen erfüllt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 8, § 6 Abs. 1 oder 2 oder § 11 Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 eine Vorrangerklärung abgibt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 die Vorrangerklärung nicht oder nicht rechtzeitig widerruft,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Ware für andere Zwecke verarbeitet, sonst innerbetrieblich verwendet oder an Dritte liefert,
6. entgegen § 7 eine Ware liefert, bezieht, verwendet oder entnimmt,
7. entgegen § 9 Abs. 3 einen Bezugschein überträgt,
8. entgegen § 9 Abs. 5 die dort genannte Art oder Menge einer Ware nicht, nicht richtig oder nicht vollständig liefert,
9. entgegen § 9 Abs. 6 einen Bezugschein oder Kartenabschnitt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig entwertet, nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder nicht rechtzeitig vorlegt oder

10. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die als Straftat nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 zu ahnden ist oder als Ordnungswidrigkeit nach § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet werden kann.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 die höhere Verwaltungsbehörde, in Ländern, in denen diese nicht besteht, die für die gewerbliche Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde,
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 die Behörde, die die Anordnung erlassen hat,
3. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 7 die Behörde, die den Bezugschein erteilt hat,
4. in den übrigen Fällen die Behörde der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe.

Die übergeordnete Behörde ist in den Fällen des § 12 Abs. 2 zuständig.

§ 14 Inkrafttreten und Anwendbarkeit

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- a) Vordringliche Warenbewirtschaftungs-Verordnung vom 6. August 1976 (BGBl. I S. 2099),
- b) Vordringliche Werkleistungs-Verordnung vom 6. August 1976 (BGBl. I S. 2098),
- c) Allgemeine Werkleistungs-Verordnung vom 21. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1418) und die
- d) Versorgungskarten-Verordnung vom 6. August 1976 (BGBl. I S. 2094)

außer Kraft.

(2) Diese Verordnung darf mit Ausnahme des § 12 Abs. 3 gemäß § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes und erst dann angewandt werden, wenn und soweit es das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung bestimmt.

(3) § 12 Abs. 3 ist mit dem Inkrafttreten anwendbar.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit

Wolfgang Clement

B e g r ü n d u n g

zur

Verordnung über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftssicherstellungsverordnung - WiSiV)

I. Allgemeines

1. Die Wirtschaftssicherstellungsverordnung (WiSiV) ist im Sinne des § 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes (WiSG) eine Verordnung zum Zwecke der Verteidigung. Sie soll insbesondere im Spannungsfall und im Verteidigungsfall die Versorgung der Bevölkerung, der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte sowie der öffentlichen Verwaltung mit lebens- oder verteidigungswichtigen Waren und Werkleistungen der gewerblichen Wirtschaft gewährleisten. Hierzu sind notfalls Eingriffe in die gewerbliche Wirtschaft erforderlich, wenn die Versorgung mit marktgerechten Mitteln nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen wäre. Die WiSiV beruht auf dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz (WiSG). Das WiSG gibt den Rahmen u.a. für die staatliche Einflussnahme auf die Wirtschaft für Zwecke der Verteidigung. Einzelheiten dazu sind mit entsprechenden Verordnungen zu regeln.
2. Bisher stehen für die Sicherstellung der Versorgung mit Waren und Werkleistungen 4 Verordnungen auf der Grundlage des WiSG zur Verfügung, die auf den Erfahrungen vergangener Bewirtschaftungszeiten beruhen und die im Anwendungsfall

weitgehende dirigistische Eingriffe der Verwaltung in den Wirtschaftsablauf vorsehen. Es handelt sich dabei um zwei Verordnungen für den Bereich der Werkleistungen sowie um zwei für die Versorgung mit Waren der gewerblichen Wirtschaft.

3. Mit der Wirtschaftssicherstellungsverordnung soll das gegenwärtig geltende Instrumentarium durch ein mehr marktorientiertes und in Fällen minder gravierender Versorgungsprobleme bedeutend weniger verwaltungslastiges Verfahren ergänzt werden. Die Regelungen orientieren sich an vorhandenen Strukturen der freien Marktwirtschaft und sehen jeweils nur die Maßnahmen vor, die zur Erhaltung der Verteidigungsfähigkeit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft als Minimum staatlicher Unterstützung erforderlich sind. Dirigistische Eingriffe in die marktwirtschaftlichen Abläufe bleiben Perioden besonders schwerwiegender Störungen der Versorgung vorbehalten. Der damit verbundene hohe Verwaltungsaufwand sowohl bei den zuständigen Behörden als auch bei den betroffenen Unternehmen kann mit der WiSiV somit eher begrenzt werden.
4. Nach der auch abzulösenden Versorgungskarten-Verordnung vom 6. August 1976 sind in den alten Bundesländern Kartenbestände entsprechend den damaligen Einwohnerzahlen eingelagert. Die zum Vollzug der Versorgungskarten-Verordnung erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift sieht vor allem für die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe schon im Frieden umfangreiche Maßnahmen vor, u.a. zu Lagerhaltung und Bestandskontrolle sowie zur Vorbereitung auf eine Ausgabe der Karten. Diese nach wie vor geltenden Vorschriften von 1976 bedingen, dass der Bund auch die neuen Bundesländer mit Versorgungskarten ausstatten müsste. Bei den alten Bundesländern haben sich zudem durch die gestiegenen Einwohnerzahlen und aufgrund eines gewissen Schwundes durch Brand- und Wasserschäden Fehlbestände ergeben, die ebenfalls ausgeglichen werden müssten.

Der Nachdruck und die Einlagerung der Karten würde den Bundeshaushalt mit beträchtlichen Kosten belasten.

Die Versorgungskarte sollte ursprünglich lediglich als Kontrolldokument zum Nachweis des Bezugs von Waren der gewerblichen Wirtschaft dienen, die der Bewirtschaftung unterliegen. Die Versorgungskarte in ihrer derzeitigen Form ist weder fälschungssicher noch entspricht sie den heutigen Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie. Außerdem ist es vorstellbar, dass Bezugscheine, wie dies für den gesondert geregelten Mineralölbereich vorgesehen worden ist, auch ohne ein besonderes zusätzliches Kontrolldokument ausgegeben werden können. Vor diesem Hintergrund sowie vor allem angesichts der zwischenzeitlich erheblich verbesserten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen in Europa kann auf das weitere Vorhalten von Versorgungskarten verzichtet werden. Damit entfällt auch die Einlagerung der Karten, wodurch sowohl die höheren Verwaltungsbehörden als auch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe in den alten Bundesländern von dem mit der sicheren Verwahrung und Bestandspflege verbundenen, zum Teil beträchtlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand entlastet werden. Sollte sich die Herausgabe eines entsprechenden Zuteilungsnachweises aber dennoch als notwendig erweisen, so bliebe im Vorfeld einer außenpolitisch-militärischen Krise genügend Zeit, um ein den dann gegebenen Erfordernissen und technischen Möglichkeiten entsprechendes Instrumentarium einzuführen. Die neue Regelung des § 10 WiSiV hält diese Option weiterhin offen.

5. Die Ablösung dient der Rechtsvereinfachung; eine einzige Verordnung ersetzt die 4 genannten Verordnungen, die außer Kraft treten.
6. Die WiSiV sieht ein nach Schwere des erforderlichen Eingriffs abgestuftes System vor, das eine der gegebenen Situation angemessene Reaktion erlaubt (Stufenverfahren).

Im Vordergrund steht dabei ein neues Verfahren (Vorrangsystem), bei dem die Sicherstellung der Versorgung mit Waren und Werkleistungen durch vorrangige Erfüllung lebens- oder verteidigungswichtiger Verträge sowie der notwendigen dazugehörigen Zulieferungs- und Unterlieferungsverträge aller Stufen erreicht wird (§§ 2-5).

Dabei wird die zuständige Behörde einen Auftraggeber auf seinen Antrag hin ermächtigen, gegenüber dem beauftragten Unternehmer seinen Vertrag für vorrangig zu erklären. Diese Vorrangerklärung kann der Auftragnehmer bei Bedarf in dem zur Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Maße an seine Zulieferanten, und diese im "Schneeballsystem" an ihre Unterlieferanten, weitergeben.

Der administrative Eingriff in den Markt beschränkt sich hier darauf, Prioritäten des wirtschaftlichen Handelns zu setzen. Das unternehmerische Handeln bleibt im übrigen der Wirtschaft überlassen. Ihr wird lediglich zugemutet, für die Dauer der Krise verteidigungswichtige Verträge vorrangig zu erfüllen.

Mit dem Instrument der sog. 'Vorrangbestellung' kann ein noch abzuschließender Vertrag mit dem Vorrang ausgestattet werden. Lehnt der Unternehmer die Vorrangbestellung ab, so kann er durch Verwaltungsakt zur Lieferung bzw. Leistung verpflichtet werden (§ 6). Der zwangsweise herbeigeführte Vertrag sieht das übliche oder das Entgelt gemäß den Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen vor und trägt auch den sonstigen marktüblichen Bedingungen Rechnung.

Ultima ratio ist der weitestgehende, bei nachhaltigen Störungen im Wirtschaftsablauf denkbare Schritt der Sicherstellung: die Einführung der Warenbewirtschaftung (§§ 7-10). Es werden dann in erster Linie Waren bewirtschaftet, deren freie Abgabe wegen ihrer lebens- oder verteidigungswichtigen Bedeutung ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr verantwortet werden könnte (z.B. Pharmazeutika, Baustoffe etc.). Ausnahmen von der Bewirtschaftung sollen aber auch hier gewährleisten, dass von

den Einschränkungen flexibel und der Situation angepasst Gebrauch gemacht wird, um den Marktkräften auch noch in dieser Phase soweit wie möglich Raum zu lassen und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

7. Die WiSiV selbst wird - wie die bisherigen Verordnungen - nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes und nur dann anwendbar, wenn und soweit es das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch eine besondere Anwendungsverordnung bestimmt.

II. Kosten und Preise

1. Kosten

- 1.1 Durch das Inkrafttreten der Verordnung allein entstehen für Wirtschaft und Verbraucher keine Kosten, da beide in die Vollzugsvorbereitungen unter Friedensbedingungen nicht einbezogen sind (zu den Kosten bei Anwendung der Verordnung vgl. 1.3 unten). Gewisse, nicht erhebliche Kosten erwachsen den für den Vollzug der Verordnung zuständigen Behörden des Bundes, der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften, die nach § 11 WiSG die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen haben. Diese Kosten sind jedoch wesentlich geringer als die Vollzugskosten der Verordnungen, die durch die WiSiV abgelöst (vgl. I. 5.) werden.

- 1.2 Infolge der Neuregelung zur Versorgungskartenproblematik (§ 10) werden die Verwaltungsbehörden von den bisherigen vielfältigen Vorbereitungsmaßnahmen im Frieden (Verwahrung, vorbereitende Schritte zur Verteilung etc) entlastet.

Die dadurch entstehenden Einsparungen können im einzelnen nicht beziffert werden. Außerdem wird der Bund von der Verpflichtung befreit, die neuen Bundesländer bereits im Frieden mit Versorgungskarten auszustatten.

- 1.3 Die Instrumente der WiSiV kämen nur bei konkreten Versorgungsengpässen zum Einsatz. Ob, bei welchen Gütern und mit welcher Intensität und regionalen Verteilung diese Engpässe einträten, ist im vorhinein nicht abzuschätzen. Der Umfang des Versorgungsproblems und seine regionale Erscheinung würden erst im konkreten Fall darüber entscheiden, welche Instrumente der WiSiV (Maßnahmen der "leichten" Hand wie Vorrangerklärung bzw. Verwaltungsakt/Zwangsvertrag oder ggfs. massivere Bewirtschaftungsschritte) mit welchen Konsequenzen für Wirtschaft und Verwaltung im einzelnen einzusetzen wären.

Sollten Unternehmen allerdings gemäß den Vorschriften der WiSiV für krisenrelevanten Bedarf aktiv werden, so stünde ihnen für ihre Leistung der Marktpreis bzw., in Ermangelung dessen, das "übliche" bzw. das Entgelt gemäß den Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen zu. Stellte eine Maßnahme aufgrund der WiSiV eine Enteignung dar, so könnten betroffene Unternehmen nach den Regeln des WiSG Entschädigung beanspruchen; dies gilt auch für einen Vermögensnachteil.

Fallen für Unternehmen im Zusammenhang mit ihren krisenrelevanten Aktivitäten also Kosten bzw. andere wirtschaftliche Belastungen an, so würden diese gemäß den Bestimmungen von WiSG und WiSiV grundsätzlich ausgeglichen.

Im übrigen vermindern sich die Kosten für Wirtschaft und Verwaltung gegenüber den bisherigen, von der WiSiV abzulösenden Regelungen, weil es das mit Maßnahmen leichter Eingriffsintensität angereicherte Instrumentarium der WiSiV erlaubt, flexibler und problemgenauer auf die jeweilige Notfallsituation zu reagieren.

2. Preise

- 2.1 Durch den Erlass der Verordnung allein sind preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da sie ausschließlich vorbereitende Maßnahmen für den Spannungs- und Verteidigungsfall betrifft.
- 2.2 Erst die Anwendung der Verordnung kann die Preise beeinflussen. In diesem Fall könnten in Krisenzeiten von der Verordnung sogar gewisse preisdämpfende Effekte ausgehen, da die verbrauchsregulierenden Maßnahmen die Nachfrage dämpfen und besser an das vorhandene Angebot anpassen würden.

Eine genaue Quantifizierung der Auswirkungen bei Anwendung der Verordnung im Hinblick auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich; sie hängen von den dann gegebenen Umständen ab.

III. Einzelbestimmungen

Zu § 1

Die Abgrenzung zwischen dem sachlichen Geltungsbereich der einzelnen Sicherstellungsgesetze auf den Gebieten der Wirtschaft und der einzelnen Verordnungen nach dem WiSG untereinander, insbesondere hinsichtlich:

- a) der restriktiven Vorgabe des Gesetzgebers bei Werkleistungen (Instandsetzung aller Art sowie Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken und technischen Anlagen) sowie
- b) der bereits vorliegenden Regelungen durch Verordnungen im Energiebereich (Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung, Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung, Gaslastverteilungs-Verordnung)

macht es erforderlich, eingangs den Anwendungsbereich der Verordnung zusammen gefasst darzustellen.

Die verfassungsimmanenten Prinzipien der Subsidiarität und Proportionalität, in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich einzugreifen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig zu beeinträchtigen, gilt nach der Verordnung auch für die Behörden, die Maßnahmen aufgrund der Verordnung ergreifen.

Sofern es den deutschen Verteidigungs- und außenpolitischen Sicherheitsinteressen entspricht, können im Rahmen der Verordnung auch ausländische Bedarfsträger (z.B. Verbündete und ihre Streitkräfte, Organisationen im Rahmen von Bündnisverträgen) versorgt werden. Entscheidungen darüber würden im üblichen Verfahren dieser Verordnung getroffen werden.

Zu § 2

Die Vorschriften in den §§ 2 bis 5 dienen der Verwirklichung eines Vorrangs verteidigungswichtiger Verträge vor sonstigen Verträgen. Vorrangverträge sind Verträge über Warenlieferungen oder Werkleistungen, für die eine Vorrangerklärung aufgrund einer amtlichen Ermächtigung abgegeben worden ist. Abgabe und Zugang einer solchen Vorrangerklärung lösen die in § 2 Abs. 3 bis 7 aufgeführten Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus, ohne dass hierfür besondere Verwaltungsakte notwendig werden.

Sämtliche Erklärungen und die Führung der Nachweise können auch in elektronischer Form erfolgen.

Die Verpflichtung des Unternehmers nach § 2 Abs. 5, die Erfüllung konkurrierender anderer Verträge zurückzustellen, ist das Instrument, um den Vorrang lebens- oder verteidigungswichtiger Aufträge durchzusetzen.

Kann ein Unternehmer infolge der Erfüllung eines Vorrangvertrages andere konkurrierende Verträge nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, so hat er eine daraus folgende Vertragsverletzung nicht zu vertreten.

Die Frage der Entschädigung und des Härteausgleichs für Eingriffe aufgrund des WiSG ist in den §§ 15 und 16 WiSG abschließend geregelt.

Auch gegenüber der Behörde, die die Ermächtigung zur Abgabe einer Vorrangerklärung erteilt hat, besteht in der Regel kein Ersatzanspruch des zurücktretenden Dritten.

Die zuständige Behörde darf in die Erfüllung von Vorrangverträgen nur dann eingreifen, wenn einen Unternehmer mehrere Vorrangverpflichtungen (Vorrangerklärung und/oder Verwaltungsakte nach § 6) treffen und eine Interessenkollision zu befürchten ist. In diesem Fall ist die zuständige Behörde ermächtigt, die Reihenfolge zu regeln, in der die Verpflichtungen zu erfüllen sind (§ 2 Abs. 8).

Zu § 3

Die Ermächtigung zur Abgabe einer Vorrangerklärung ist der Ausgangspunkt für das Vorrangverfahren der §§ 2 bis 5. Sie setzt auch das damit verbundene "Schneeballsystem" in Gang, wodurch die verteidigungswichtige Leistung sicher gestellt wird. Die sachlichen Voraussetzungen, unter denen ermächtigt werden kann, ergeben sich aus dem Gesetzeszweck und den vom Gesetz vorgegebenen Grenzen (Erforderlichkeit, Übermaßverbot), die der zuständigen Behörde bei der Ausübung des Ermessens gesetzt sind (§ 1 Abs. 3).

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit berechtigt, durch Richtlinien und Weisungen den Anwendungsrahmen für solche Ermächtigungen je nach den Erfordernissen der Lage einzuschränken oder auszudehnen: einerseits sind die Ermächtigungen so rechtzeitig und in dem gebotenen Umfang zu erteilen, dass verteidigungswichtige Verträge vorrangig erfüllt werden; andererseits ist darauf zu achten, dass sich die Vorrangverpflichtungen im Rahmen des personell, technisch und organisatorisch Machbaren halten.

Verbündete Staaten, ihre Streitkräfte und internationale Organisationen im Rahmen von Bündnisverträgen werden hinsichtlich ihres verteidigungsrelevanten Bedarfs vom Bund als Antragsteller vertreten (Abs. 2, Nr. 1, Buchstabe a). Eine Entscheidung über die Berücksichtigung des ausländischen Bedarfs wird unter dem Gesichtspunkt zu treffen sein, ob diese Vorsorge deutschen Verteidigungs- und außenpolitischen Sicherheitsinteressen dient.

Zu § 4

Wegen der Rechtswirkungen und wirtschaftlichen Folgen einer Vorrangerklärung wird der Kreis der Erklärungsberechtigten in § 4 festgelegt. Die Verordnung unterscheidet die unmittelbare Berechtigung durch Bescheid nach Abs. 1 Nummer 1 und die aus ihr abgeleitete Erklärungsberechtigung des Unternehmers nach Abs. 1 Nummer 2, der selbst eine Vorrangerklärung empfangen hat und, um die von ihm geschuldete Vorrangleistung erbringen zu können, seinerseits auf die vorrangige Leistung eines Dritten (Zulieferer) angewiesen ist.

Zu § 5

Die Bestellung nach § 5 dient der Beschaffung von Waren und der Erbringung von Werkleistungen mittels neu zu schließender Verträge; dies können auch Zulieferverträge sein. Sie begründet öffentlich-rechtliche Pflichten zur Erfüllung entstehender Vorrangverträge, d.h.

- a) die Pflicht zu unverzüglicher Annahme oder Ablehnung der Vorrangbestellung (Abs. 1)
- b) bestimmte Unterlassungspflichten (Abs. 2), wenn ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages unter gleichzeitiger Zusicherung einer Vorrangerklärung für den Fall der Annahme vorliegt.

Das Verarbeitungs-, Verwendungs- und Lieferverbot (Abs. 2, Satz 2) nach Zugang der Vorrangbestellung hat den Zweck, anderweitige Verwendungen oder Lieferungen zeitweilig zu sperren, um den Bestand zu sichern.

Der Vorrang kann gemäß Abs. 3 erst nach Eingang der Annahme der Bestellung erklärt werden, weil er sich im Gegensatz zur Erklärungsermächtigung nach § 3 Abs. 1 nur auf einen bestehenden Vertrag beziehen kann.

Nimmt der Unternehmer die Bestellung nicht an, obwohl er zu leisten in der Lage wäre, so kann er zur Annahme nach § 6 verpflichtet werden (Zwangsvertrag).

Zu § 6

Die Verpflichtung durch Verwaltungsakt (Abs. 1 und 2) nach § 6 ist ein weiterer Schritt, mit dem die Ziele der Verordnung erreicht werden sollen.

Je nach Lage kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den § 6 zusammen mit den §§ 1 bis 5 für anwendbar erklären oder seine Anwendbarkeit einer gesonderten Anwendungsverordnung vorbehalten (§ 15 Abs. 2).

Jeder Verwaltungsakt nach § 6 begründet für den betroffenen Unternehmer eine öffentlich-rechtliche Pflicht, die in ihm bestimmten Leistungen zu erbringen oder die dort genannten Handlungen vorzunehmen oder (Abs. 2) zu unterlassen.

Bestimmt die zuständige Behörde im Verwaltungsakt den Empfänger der Leistung (Begünstigten), z.B. bei der Lieferung von Waren oder bei der Abgabe von Produktionsmitteln, so bewirkt der Verwaltungsakt bei Annahme durch den Begünstigten zugleich einen privatrechtlichen (Zwangs-)Vertrag zwischen dem betroffenen Unternehmer und dem Begünstigten. Dieser Vertrag bestimmt den Rahmen, in dem die öffentlich-rechtlich geschuldete Leistung zu erbringen ist (Abs. 4).

Grundsätzlich gilt bei der Festsetzung des Entgeltes auch beim Zwangsvertrag nach Abs. 4 das Prinzip der Vertragsfreiheit. Können sich jedoch die Vertragsparteien auf ein Entgelt nicht einigen, so gelten die Preisvorschriften für das öffentliche Auftragswesen.

¹⁾ Z.Z. VO PR Nr. 30/53.

Auf diese Weise wird die nach § 6 zuständige Behörde der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe in Abstimmung mit der Preisbehörde in die Lage versetzt, das Entgelt im Verwaltungsakt (Verpflichtungsbescheid nach Abs. 1) ¹⁾ festzusetzen.

Bei den Verträgen mit einem öffentlichen Auftraggeber als Vertragspartner gelten die Preisvorschriften für das öffentliche Auftragswesen ohnehin unmittelbar.

Nur die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Abs. 7) gewährleistet im Anwendungsfalle der WiSiV den alsbaldigen, verzögerungsfreien Vollzug. Die Dringlichkeit dürfte in der Regel gegeben sein, weil es sich um eine Notstandsmaßnahme handelt.

¹⁾ Der zugleich (bindendes) Vertragsangebot des Unternehmers ist.

Zu § 7

Als letzte, weitest gehende Stufe im System der Wirtschaftslenkung kann es bei einer sich verschärfenden Krise und abnehmender Verfügbarkeit von Waren erforderlich werden, einzelne oder mehrere Waren oder Warenarten zu bewirtschaften. Dies gilt insbesondere, um die Nachfrage nach lebens- oder verteidigungswichtigen Waren decken zu können oder eine sozial ausgewogene Verteilung von Waren des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs sicherzustellen.

Hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung einzelne Waren der Bewirtschaftung unterworfen, dürfen Unternehmer diese Waren nur unter den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im einzelnen genannten Voraussetzungen liefern, beziehen oder verwenden. Derartige Einschränkungen sind nur in schwierigen Versorgungssituationen angemessen und geboten.

Die Verfügungsberechtigung über bewirtschaftete Waren kann auch zeitlich und mengenmäßig eingeschränkt werden, wenn dies aufgrund der Versorgungslage zur Erreichung des Zwecks dieser Verordnung erforderlich wird.

Soweit die den Einschränkungen der Verordnung unterliegenden Unternehmer Waren für eigene Zwecke vergleichbar dem privaten Endverbraucher verwenden, werden sie durch § 7 Abs. 2 diesem Endverbraucher gleichgestellt.

Zu § 8

Sofern die Deckung des Bedarfs dadurch nicht gefährdet wird, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Lieferung, den Bezug oder die Verwendung bewirtschafteter Waren durch Unternehmer insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Warenarten oder besonderer Tatbestände allgemein zulassen.

Besondere Tatbestände können z.B. den Empfängerkreis, zeitliche Begrenzungen oder regionale Märkte betreffen.

Die allgemeinen Zulassungen ermöglichen eine flexible Reaktion auf die jeweilige Versorgungslage. Sie können zu einer Entlastung der Verwaltung führen.

Die zuständige Behörde kann auch Einzelfallentscheidungen treffen.

Die Einzelgenehmigung orientiert sich an der Liefermöglichkeit des Unternehmers, seinen Vorräten und an der regionalen Versorgungslage. Sie ist ein Mittel zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsablaufs im örtlichen Bereich, soweit allgemeine Zulassungen nicht in Frage kommen. Sie soll eine vereinfachte Versorgung durch den Verzicht auf Einzelbezugscheine ermöglichen.

Zu § 9

Wird die Verfügbarkeit von Waren so gering, dass sie gezielt zugeteilt werden müssen, sieht Abs. 1 zur Deckung des Bedarfs die Einführung eines individuellen Zuteilungssystems durch Bezugscheine und für bewirtschaftete Waren des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs durch besondere Abschnitte auf Verbraucherkarten als Instrument der Ernährungsbewirtschaftungs-Verordnung vor.

Auf diese Weise sollen nur für einen solchen Bedarf Waren abgegeben werden, der nach den Zielen dieser Verordnung gerechtfertigt ist.

Indem das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Abs. 2 die Dauer der Versorgungsperiode festlegt, vermag es flexibel auf die jeweilige Versorgungslage zu reagieren.

Nach Abs. 3 dürfen Bezugscheine nicht übertragen werden. Damit sollen zweckwidrige Verwendungen ausgeschlossen werden. Um Bezugscheine zu erhalten, müssen Antragsteller ihren Bedarf begründen.

In Abs. 4 ist das Verfahren des Bezugs von bewirtschafteten Waren des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs auf Abschnitte der Verbraucherkarte geregelt. Durch Verzicht auf eine sonst notwendige Vielzahl von Bezugscheinen wird die Verwaltung entlastet.

Das Bezugscheinsystem kann nur erfolgreich sein, wenn die Inhaber von Bezugscheinen einen Anspruch darauf haben, mit der im Bezugschein genannten Ware in der ausgewiesenen Höhe beliefert zu werden. Nach Abs. 5 haben daher Unternehmer, die bewirtschaftete Waren an Endverbraucher abgeben, eine entsprechende Abgabeverpflichtung gegen Bezahlung, soweit sie unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 2 oder 6 über entsprechende Vorräte verfügen dürfen.

Absatz 6 soll die mehrmalige, missbräuchliche Verwendung von Bezugscheinen bzw. der aufgerufenen Abschnitte der Verbraucherkarte verhindern und der zuständigen Behörde die Möglichkeit einer Kontrolle über die Abgabe von Waren einräumen.

Zu § 10

Der Zuteilungsnachweis, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bedarfsfalle im Benehmen mit den Bundesländern einführen kann, löst die Versorgungskarte gemäß Versorgungskartenverordnung von 1976 ab. Dabei wird im Vorfeld eines Spannungs- und/oder Verteidigungsfalles zu entscheiden sein, ob ein besonderer Zuteilungsnachweis erforderlich sein wird und wie er ggfs. auszustatten wäre (unter Einbeziehung der dann gegebenen Möglichkeiten der Informationstechnik).

Zu § 11

Die vorgesehenen Bewirtschaftungsmaßnahmen für Waren der gewerblichen Wirtschaft erfordern die genaue Kenntnis der Bestände, die zum Zeitpunkt des Beginns der Bewirtschaftung vorhanden sind und deren laufende Beobachtung. Deshalb haben Unternehmer solche bewirtschafteten Waren, über die sie unmittelbar Verfügungsberechtigt sind, der zuständigen Behörde von sich aus unverzüglich zu melden (Abs. 1).

Die von den Unternehmern gemäß Abs. 2 zu meldenden Angaben sind auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die Zweckbestimmung für die Erhebung wird in der Vorschrift abschließend geregelt. Die Meldepflicht der Unternehmer wird ergänzt durch die Verpflichtung, ggfs. auf Verlangen Einzelauskünfte nach § 14 WiSG zu erteilen.

Die in Abs. 3 normierte Pflicht zur Wiederholung der Meldungen auf Verlangen der zuständigen Behörde ist für den Fall länger andauernder Versorgungsengpässe vorgesehen.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Behörden auf den verschiedenen Verwaltungsstufen (Abs. 1).

Absatz 2 begründet zudem eine Ersatzzuständigkeit der jeweils übergeordneten Behörde, wenn die an sich zuständigen Behörden zur Ausübung ihrer Befugnisse aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage sind.

Die Stadtstaatenklausel (Abs. 3) regelt die Anpassung der Bestimmungen über die Zuständigkeit von Behörden an den besonderen Verwaltungsaufbau der Länder Berlin, Bremen und Hamburg. Diese Anpassung ist bereits nach dem Inkrafttreten der WiSiV notwendig.

Zu § 13

Absatz 1 enthält einen Katalog der Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen im Sinne des § 18 WISG können im Rahmen des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

Absatz 2 bestimmt, welche Verwaltungsbehörden sachlich für die Verfolgung und Ahndung zuständig sind.

Zu § 14

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft (Abs. 1).

Ihre Anwendbarkeit hingegen ist nach Abs. 2 an die Voraussetzungen des Artikels 80 a des Grundgesetzes sowie an den Erlass einer besonderen Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit geknüpft, die diese Verordnung ganz oder teilweise, abgestuft nach der Schwere des Eingriffs (§§ 1 - 5, 6, §§ 7 ff.) für anwendbar erklärt (Anwendungsverordnung).

Die Stadtstaatenklausel (vgl. § 12 Abs. 3) ist jedoch mit dem Inkrafttreten anwendbar, um so den zuständigen Behörden Zeit zur Vorbereitung für die Durchführung der Bestimmungen gemäß § 11 WiSG ("Präparatorische Klausel") zu geben.

Die Stadtstaaten können die für die Durchführung der Verordnung zuständigen Behörden bereits nach Inkrafttreten der WiSiV bestimmen und damit die Vorbereitung des Vollzuges sicher stellen.